

Satzung

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Tirschenreuth e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Tirschenreuth e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO KV TIR. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.Opf. unter VR 20328 eingetragen. Der Kreisverband ist Mitglied des Bezirksverbands Niederbayern/Oberpfalz der AWO.
2. Der Sitz des KV TIR ist Mitterteich.
3. Der KV umfasst den Landkreis Tirschenreuth und besteht aus Ortsvereinen im Landkreis Tirschenreuth und natürlichen Personen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die
 - a. Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
 - b. die Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
 - c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - d. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - e. die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen,
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - g. Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. vorbeugende, beratende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
 - b. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
 - c. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - d. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
 - e. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
 - f. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - g. Enge Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen und kommunalen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
 - h. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege
 - i. Teilnahme an Konferenzen und Tagungen

- j. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen
- k. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung
- l. Förderung internationaler Projekt, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit von AWO international e.V.
- m. Öffentlichkeitsarbeit
- n. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben
- o. Förderung des Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
- p. Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
2. Mittel des Kreisverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder/und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz der Arbeiterwohlfahrt e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die jeweiligen Ortsvereine der AWO im Landkreis Tirschenreuth.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Für den Austritt eines Mitglieds gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

5. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden, er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
6. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
8. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbands oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
9. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
10. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
11. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
12. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden im Rahmen des Haushaltsvoranschlags Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren/innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren/innen durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbands sind:

1. die Kreiskonferenz
2. der Kreisvorstand

§ 7 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a. den Mitgliedern des Kreisvorstands
 - b. den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter
 - c. einer/einem Vertreter/in des Kreisjugendwerks
 - d. den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf
2. Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von sechs Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz einzuberufen.
3. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisor/innen und die Delegierten, die bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder die Auflösung des Kreisverbandes einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbands.
6. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand und mindestens zwei Kassenrevisoren werden von der Kreiskonferenz für die Zeit von vier Jahren bzw. bis zur nächsten ordentlichen Kreiskonferenz gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbands.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- bis zu 4 Stellvertreter/innen
- der Kassierer/in/dem Kassier
- der Schriftführer/in/dem Schriftführer

- bis zu 4 Beisitzer/innen
- den Vorsitzenden der Ortsvereine qua Amt,

wobei angestrebt wird, dass beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Anzahl von KandidatInnen vorhanden ist.

2. Die Kreisrevisoren nehmen mit beratender Stimme an den Kreisvorstandssitzungen teil.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine StellvertreterInnen.
Die/der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
Je zwei StellvertreterInnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kommt die Vertretung nur zu Stande, wenn die/der Vorsitzende diese beruft oder verhindert ist.
4. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig, jedoch mindestens dreimal jährlich, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Zur Führung der laufenden Geschäfte hat der Vorstand eine/einen Geschäftsführer/in berufen. Diese/r ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstands teil. Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
8. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
9. Bevor der Kreisvorstand Verpflichtungen eingeht, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinsarbeit hinausgehen, hat er die Zustimmung des Bezirksvorstands einzuholen. Dies gilt im Innenverhältnis. Nach außen ist der Kreisvorstand unbeschränkt handlungsberechtigt.
10. Vorstandsmitglieder mit besonderem Aufwand dürfen Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt der Kreisvorstand.
11. Dienstfahrten, die mit privatem Pkw erfolgen und durch den Kreisvorsitzenden angeordnet oder mit der Geschäftsführung abgesprochen sind, werden auf Antrag von Vorstandsmitgliedern erstattet. Die Höhe der Erstattung beschließt der Kreisvorstand.
12. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

13. Der Kreisvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Jugendwerks teilnimmt.
14. Ein Mitglied des Kreisvorstands wird mit der Aufgabe des/der Bildungsbeauftragten betraut. Sie/er organisiert öffentliche Bildungsveranstaltungen und vertritt den Kreisvorstand in der Mitgliederversammlung des Bezirksbildungswerks Ndb./Opf. e. V., soweit diese Aufgabe nicht selbst vom/von der Kreisvorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in selbst wahrgenommen werden.
15. Der Kreisvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstands und des Vertreters /der Vertreterin des Bildungswerks entgegen.
16. An den Sitzungen des Kreisvorstands nimmt ein vom Kreisjugendwerks-Vorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.

§ 9 Funktion und Mitgliedschaft

Funktionsträger müssen Mitglieder der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

1. Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechten oder dem Austritt.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
3. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.
4. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
5. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist der Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Haushaltsvoranschlägen (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes.

2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Haushaltsvoranschlags abgeleitet werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Verbandsstatut

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Verbandsstatut der AWO in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen, insbesondere des Bezirksverbands, an.
2. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen, sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Kreisverbands nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen, sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 14 Ehrungen

1. Der Kreisvorstand kann per Beschluss den Titel eines/r Ehrenkreisvorsitzenden vergeben. Damit sollen besondere Leistungen innerhalb des Kreisverbandes gewürdigt werden. Ein einstimmiger Beschluss ist anzustreben.
2. Der Titel Ehrenkreisvorsitzender wird maximal an drei lebende Personen vergeben.
3. Ehrenkreisvorsitzende werden zu den Kreisvorstandssitzungen und Kreiskonferenzen eingeladen und können an diesen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Auflösung des Kreisverbands

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt auch für Kurzbezeichnungen.

Diese Satzung wurde am 28. Oktober 2017 von der Kreiskonferenz beschlossen.

Protokollführung Kreiskonferenz
Angelika Würner, Geschäftsführerin

Thomas Döhler, Kreisvorsitzender

Eingetragen beim Amtsgericht Weiden i.d. Opf. am 15.01.2018 unter VR 20328 (Fall 8)

Ortsverein Erbendorf:

Ortsverein Fuchsmühl:

Ortsverein Mitterteich:

Ortsverein Westlicher Landkreis:

Ortsverein Steinmühle:

Ortsverein Tirschenreuth:

Ortsverein Waldsassen: